

Bundesministerium für Finanzen
zH Herrn SC Mag. Andreas Reichardt
Johannessgasse 5
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen/Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum |
|---------------------------------|---|-----------|-----------|
| GZ: 2022-0.528.184 | Rp 70.5.2.2.1.1/02/2022/WP/ZL Dr. Winfried Pöcherstorfer | 4002 | 20.9.2022 |

Entwurf einer Verordnung über die technische Ausgestaltung eines öffentlichen Warnsystems gemäß § 125 (5) TKG 2021 - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sektionschef,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt zu diesem wie folgt Stellung:

Allgemeines

Das öffentliche Warnsystem nach § 125 TKG, dessen Ausgestaltung der vorliegende Verordnungsentwurf zum Gegenstand hat, ist eine EU-rechtlich verankerte Katastrophenhilfe, die der nationale Gesetzgeber als Bundesgesetz umgesetzt hat.

Wir sehen darin ein wichtiges und zeitgemäßes Instrument der Katastrophenhilfe, das ein großes Potential hat, im Fall der Fälle Schaden von der Bevölkerung abzuwenden. Dabei sollte sichergestellt werden, dass Warnungen so erfolgen, dass sie möglichst von allen Nutzerinnen und Nutzern entsprechend wahrgenommen werden können.

Anwendungsbereich (Verpflichtete)

Betreffend den Anwendungsbereich zeigt sich, dass der VO-Entwurf einen im TKG nicht vorkommenden bzw nicht definierten Begriff - jenen des Mobilfunkbetreibers - einführt.

Damit würde die VO von der gesetzlichen Vorgabe, nämlich dem Begriff „Anbieter“, abweichen und nicht nur - wie in den Erläuterungen zur VO ausgeführt - eine notwendige Einschränkung aus technischer Sicht machen, sondern auch den Kreis der Betroffenen, entgegen den gesetzlichen Vorgaben, erweitern. Sowohl Art 2 Z 29 der Richtlinie (EU) 2018/1972 als auch § 4 Z 36 TKG gehen nämlich von einem „öffentlichen“ Anbieterkreis aus.

Durch die neue Begriffsbestimmung „Mobilfunkbetreiber“ wären aber uU auch andere Mobilfunkbetreiber, wie zB Infrastrukturbetreiber im Bereich Schienenbahnen, betroffen, was aber wohl kaum der Intention des Verordnungsgebers entsprechen dürfte.

Wir regen daher an, in der VO den Begriff „Mobilfunkbetreiber“ im Sinne einer Klarstellung durch den Begriff „Anbieter“ im Sinne des TKG oder durch den Begriff „öffentlicher Mobilfunkbetreiber“ oä zu ersetzen.

Kostenersatz

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass mit diesem Warnsystem keine Betriebsgefahr oder ähnliches auf Seiten der Netzbetreiber adressiert wird und dass dieses Warnsystem auch keinerlei Eigennutzen für die Betreiber hat. Dies ist wichtig im Hinblick auf den dafür den Betreibern zu leistenden 100%igen Kostenersatz. Die Pflicht des Staates dazu ergibt sich aus gefestigter Rechtsprechung des VfGH (vgl. VfGH G37/02, V42/02), wobei aus unserer Sicht dennoch ein Hinweis auf vollumfänglichen Kostenersatz für Implementierung und Betrieb in der Verordnung wünschenswert wäre.

Technische Spezifikation

Zur technischen Spezifikation ist anzumerken, dass diese zu allgemein gehalten ist. Man kann hier von einer Skizzierung sprechen, die die notwendigen Details für eine Implementierung nicht enthält. Hier müsste es eine genau ausgearbeitete Spezifikation geben, denn es erschließt sich uns nicht, wie das Prozedere gemäß § 3 Abs 3 ausgestaltet sein soll, wonach „Details zur Umsetzung, insbesondere Inbetriebnahme und Wartung ... zwischen dem Mobilfunkbetreiber und der für die Auslösung der Warnung jeweils zuständigen Behörde zu vereinbaren“ sind. Das kann eine ganze Reihe von sehr speziellen und unterschiedlichen Vereinbarungen nach sich ziehen, mit entsprechend großem Aufwand und Kosten, wobei auch diese selbstverständlich zu ersetzen sind.

Allerdings steht bei diesem Szenario zu befürchten, dass dies nicht reibungslos funktionieren wird weder technisch noch hinsichtlich des Kostenersatzes. Das würde aufgrund der reinen Anzahl der Anbindungen - dazu kommen noch die MVNO - zu einer überkomplexen Landschaft an Spezifikationen führen.

Wir regen daher an, dass hier betreiberseitig koordiniert vorgegangen wird und eine Spezifikation ausgearbeitet wird, die mit entsprechenden Fristen umzusetzen ist.

Gewährleistung der Funktionalität

Hinsichtlich der in § 3 Abs 4 angesprochenen Gewährleistung der Funktionalität ist anzumerken, dass nicht alle mobilen Endgeräte, die derzeit am Markt genutzt werden, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung in einem öffentlichen Warnsystem haben. So sind beim Nachrichtenformat laut Anhang A dreistellige Message IDs ausgeschlossen. Diese Einschränkung ist nicht notwendig, sie schränkt sogar zu sehr ein.

Auch neu auf den Markt kommende Endgeräte haben unter Umständen nicht die technischen Voraussetzungen bzw die Hersteller müssten sie so konfigurieren, dass sie das Warnsystem unterstützen. Das liegt jedenfalls nicht in der Hand und damit Verantwortung der Mobilfunkbetreiber (und anderer Inverkehrbringer von Endgeräten) und dies sollte ausdrücklich klargestellt werden.

Schadloshaltung

Die grundsätzlich positive Intention des § 4 begrüßen wir, sehen hier allerdings eine Ergänzung als erforderlich an, weil die Schadloshaltung sich hier lediglich auf die Verfügbarkeit nach § 3 Abs 1 Z 3 bezieht und es keine Ausführungen zu einer Haftungsfreistellung gegenüber den Endnutzern gibt, die es aber gleichsam geben müsste.

Fehlen einer Übergangsfrist

Wir vermissen im Entwurf Ausführungen zu einer Übergangsfrist. Wir gehen aufgrund der Rückmeldungen der Betreiber davon aus, dass wir eine Frist von 12 bis 18 Monaten benötigen. Die Beschaffungssituation ist derzeit bekanntlich nicht einfach und auch Konzeption, Integration des Warnsystems, seine Testung und Pilotierung erfordern Zeit.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüße



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin